Instruction

für das Kreis = Sanitäts = Personale.

Nach welcher auf allerhöchsten Befehl jeder Kreisarzt sein Amt zu verrichten hat.

§. 1.

Das Kreis = Sanitäts = Personale, das ist: Aerzte, Wundärzte, Oculisten, Apotheker, Hebammen, vorzüglich aber Kreis = Physiker, Kreis = Wundärzte, Kreis = Apotheker und Kreis = Hebammen eines Kreises stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisämter.

Diese wachen darüber, daß jene ihre Pflichten genau erfüllen, und halten ein obachtsames Auge auf ihre Moralität.

§. 2.

Das, was der Protomedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreis = Physikus in Bezug auf seinen Kreis. Er führt die Aufsicht a) über den allgemeinen Gesundheitsstand; b) über das Sanitäts = Personale; c) über die Spitäler, Gebähr = Findel = Siechenhäuser, Erziehungshäuser, Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w. des Kreises; d) besorgt bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren, die zu ergreifenden Maßregeln im Kreise.

A



§. 3.

In Hinsicht des allgemeinen Gesundheitstandes muß ein Kreis-Physikus die genaueste Kenntniß des Kreises und seiner Einwohner, in Betreff ihrer Lebensart, Sitten, Gewohnheiten und Nahrungszweige u. s. w. sich zu eigen machen, um alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse hat, kennen zu lernen, und von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse die nöthigen Vorschläge bey dem Kreisamte machen zu können.

§. 4.

Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, von fehlerhaftem Locale, von Pfützen, von Austretungen der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen Uebel- oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, von schlechtem Trinkwasser, schlechten Winden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von derselben zu frühen Bewohnung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes u. s. w., in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen, und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

§. 5.

Nicht weniger muß hierher gezählet werden der mannigfaltige Nachtheil der schädlichen Volksergetzlichkeiten, der Mangel passender Reinigungsanstalten, vorzüglich in Städten, die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen, die Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an denselben, der Mangel oder die nicht verhältnißmäßige Vertheilung guter Aerzte, Wundärzte,

und Hebammen im Lande: die Duldung der Charlatanen, Quaksalber, unbefugter Aerzte, Wundärzte, Hebammen, unbefugter Arzneykrämer, der unbeschränkte Handverkauf heftiger Arzneymittel, der emenagogorum Gifte, u. s. w. verursachen.

§. 6.

Bey neuen Anlagen der §. 4 und 5 genannten Dinge, soll der Kreis-Physikus immer zu Rath gezogen werden, und in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen: ob dabey keine für die Gesundheit der Menschen nachtheiligen Wirkungen erzeugt werden würden.

§. 7.

Unter der Aufsicht des Kreisarztes stehet das gesammte heilkündige Personale des Kreises, und er hat die an demselben während seiner Bereisungen wahrgenommenen bedeutenderen Gebrechen bey dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 8.

Eine vorzüglich genaue Aufsicht soll der Kreisphysikus über die Apotheker des Kreises führen, und er wird jene Apotheken, welche der Protomedicus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens ein Mahl (bey sich zeigenden oder sehr zu vermuthenden Gebrechen, aber auch öfters im Jahre) unvermuthet auf das genaueste untersuchen, und über den Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten.

§. 9.

Bey diesen Untersuchungen ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sey, ob die daselbst angestellten Subjecte das Tyrozinium ordentlich vollendet haben, ob die Apotheke mit dem im Dispensatorium vorgeschriebenen, und nach demselben verfertigten Arzneyvorräthe versehen sey, ob dieser von guter vorschriftmäßiger Qualität vorhanden sey, ob die Vorrathskammern, Keller, Böden, u. s. w. zur gu-

ten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrathes geeignet seyen, ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit vorleuchten, und gefährliche Irrthümer herrschen, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneyen mit den häufigst zu gebrauchenden neben einander gereihet stehen, ob die Gefäße, in denen die Arzneyen aufbewahret werden, von gehöriger unschädlicher Beschaffenheit seyn, ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen halte, und das Publicum schnell bediene.

§. 10.

Findet sich schlechtes und verdorbenes Materiale, oder dergleichen Präparate; so muß das verdorbene alsogleich vertilgt werden, oder im Falle der Apotheker dagegen protestirte, so soll der zweifelhafte Vorrath mit des Kreisarztes und Apothekers Petschaft versiegelt, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an das Kreisamt und Gubernium zur weiteren Untersuchung eingesendet werden.

§. 11.

Für die von dem Protomedicus übertragenen gesetzlichen Untersuchungen der Apotheken erhält der Kreisphysikus von dem Apotheker die gleiche Bezahlung, die der Protomedicus erhalten hätte; sonst aber dürfen Kreisärzte für Untersuchungen der Apotheken niemahls etwas verlangen.

§. 12.

Auf gleiche Art müssen Kreisärzte jährlich wenigstens ein Mahl, und immer unentgeldlich die Hausapotheken der Landwundärzte auf das genaueste untersuchen, und dabey strenge darauf sehen: a) ob diese nicht Präparate oder zusammengesetzte Arzneyen haben, die in dem Dispensatorio Viennensi enthalten sind, welche sie sich selbst verfertigten.

Deßwegen muß sich der Landwundarzt bey der Untersuchung seiner Hausapotheke immer über die oberwähnten

zubereiteten Arzneymittel (Praeparata et Composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er dieselben kaufte, gefertigten Verzeichnisse dieser Arzneyen ausweisen, in welchem sowohl der Nahme als das Gewicht jeder erkauften Arzney, wie auch die Zeit des Kaufes richtig bestimmt seyn muß: b) ob unter den einfachen Arzneymitteln, da Kräuter, Blumen, Wurzeln und Saamen zu sammeln, den Wundärzten selbst erlaubt ist, sich nicht unechte vorfinden, wodurch mancherley Unheil verursacht werden könnte.

§. 13.

Bey diesen Untersuchungen muß der Kreisarzt auch noch darauf sehen, a) ob der Landwundarzt mit den nöthigsten Instrumenten versehen sey, und ob dieselben rein und in brauchbarem Stande seyen; b) ob er die Leute in den Contis für geleistete Hülfe und für gelieferte Arzneyen nicht überhalte. Wo dann die Schuldigen Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederhohlungsfalle aber dem Kreisamte anzuzeigen sind. c) Endlich, wie die Aufführung und das Betragen der Landwundärzte beschaffen sey, und ob sie die gehörige Geschicklichkeit besitzen.

§. 14.

Allenthalben muß untersucht werden: ob die Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. ordentlich geprüft seyen, ob dieselben die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, ob es an heilkündigem Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen, in bedeutenden Ortschaften oder in entfernteren Oertern nicht mangle, ob nicht unbefugte Menschen sich mit Curpfuschereyen abgeben.

§. 15.

Bey jeder Gelegenheit, besonders aber bey den gewöhnlichen Kreisbereisungen, werden Kreisärzte sorgfältig nach den Krankenanstalten und Spitälern sich erkundigen, und über den Stand derselben, mit Beyrückung ihrer Bemerkungen, genauen Bericht erstatten, wie nicht minder

B

über den Stand anderer öffentlichen Häuser, z. B. der Schulen, der Waisen- Erziehungs- und Zuchthäuser u. s. w. Doch dürfen diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten.

§. 16.

Von allen Spitälern des Landes müssen monathlich specificirte Listen von den aufgenommenen geheilt oder ungeheilt entlassenen und verstorbenen Kranken, mit Ende des Jahres aber muß eine allgemeine dergleichen Tabelle an das Kreisamt, und von diesem an das Gubernium übersendet werden.

§. 17.

Eben so erhält das Kreisamt mit Ende eines jeden Jahres von jeder Pfarr genaue Trauungs- Geburts- und Sterbtabellen, und befördert dieselben an die Landesstelle.

§. 18.

Bey Entstehung einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat der Kreisphysicus sogleich sich dahin zu begeben, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, und davon Anzeigen an das Kreisamt zu machen, dann darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung der Epidemie oder Seuche Bericht zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken und Verstorbenen u. s. w.

§. 19.

Nach Beendigung der Epidemie oder Seuche wird der Kreisarzt genauere Bemerkungen beyfügen über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit, Ausbreitung, die beste Heilmethode u. s. w. derselben, und er wird alles anführen, was ihm bey denselben Interessantes und Bemerkungswerthes vorfiel, wie nicht minder, wie denselben für die Hinkunft vielleicht vorgebeugt, oder wie dieselben wenigstens minder schädlich gemacht werden könnten.

§. 20.

Herrschen in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen, so ist davon alsogleich die Anzeige an das Kreisamt, und von diesem an das Gubernium zu machen, um die nöthigen Vorkehrungen zu derselben Abwendung treffen zu können.

§. 21.

Um immer sogleich in die Kenntniß einer Epidemie oder Seuche gesetzt zu werden, so sind die Ortsrichter verbindlich zu machen, alsogleich eine Anzeige an ihre Ortsobrigkeit zu machen, wenn in einer Ortschaft 6 bis 8 Menschen, oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden. Der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, ist unter schwerster Verantwortung verbunden, hiervon sogleich die Anzeige dem Ortsrichter zu machen, wie nicht minder der Pfarrer, der zu einigen solchen Kranken gehohlet wird.

Die Ortsobrigkeit macht sogleich die weitere Anzeige an das Kreisamt, von welchem dann die nöthigen weiteren Vorkehrungen getroffen werden.

§. 22.

Jedes Vierteljahr werden die Kreisärzte einen ordentlichen Sanitätsbericht über den Gesundheitsstand des Kreises, und die übrigen oben bemerkten Sanitäts-Angelegenheiten des Kreises an das Kreisamt abgeben. Hier wird alles angemerkt, was in Sanitäts-Angelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in demselben geleistet werden könnte. Das Kreisamt begleitet diese Berichte an die Landesstelle ein, und fügt von Zeit zu Zeit die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen über das Betragen, die Eigenschaften und die Moralität des Sanitäts-Personals bey.

§. 23.

Kreiswundärzte haben nur dann Berichte an das Kreisamt abzugeben, wenn sie allein und ohne Kreisarzt zu Kreis-Commissionen und Verrichtungen verwendet werden.

Wien den 2ten Julius 1808.

Ferdinand Graf v. Bissingen-Nippenburg,
Regierungs-Präsident.

Augustin Reichmann von Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Jos. Pascal v. Ferro,
Regierungsrath.